



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5213.02

JSD/P115213

Basel, 2. November 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 1. November 2011

Schriftliche Anfrage André Auderset betreffend Gefährdung der Basler Bevölkerung durch freigelassene deutsche „Triebtäter“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage André Auderset dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss in Deutschland eine ganze Gruppe von Straftätern, die sich in "Sicherheitsverwahrung" befinden, nach Verbüsung ihrer Strafen freigelassen werden, auch wenn gegen sie - beispielsweise bei Triebtägern - aufgrund der hohen Rückfallgefahr schwere Bedenken bestehen.

Die deutsche Polizei behilft sich zur Zeit mit einer nahezu lückenlosen Überwachung dieser Personen, um die allfällige Schädigung von Drittpersonen zu vermeiden. Dies scheint aber nicht wie gewünscht zu funktionieren: Mindestens eine dieser Personen hat nach seiner Freisetzung erneut ein äusserst schweres Delikt begangen, nämlich ein siebenjähriges Mädchen missbraucht.

Ausserdem dürfen sich die unter Beobachtung stehenden Personen frei bewegen und können auch nicht am Verlassen des Landes gehindert werden.

Aus vertrauenswürdiger Quelle hat der Unterzeichnende nun erfahren, dass eine dieser freigelassenen, hochgefährlichen Personen beabsichtigt, in den süddeutschen Raum in unmittelbarer Nachbarschaft Basels zu ziehen. Der Betreffende trage sich auch mit der Absicht, in der Schweiz Arbeit zu suchen. Die Überwachung dieser Person durch deutsche Behörden würde dann jeweils an der Landesgrenze enden.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Würden die Basler Behörden von einem solchen Fall automatisch Kenntnis erlangen, respektive von den deutschen Behörden informiert werden?
2. Wenn ja: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestünden, Gefahr für die eigene Bevölkerung abzuwenden?
3. Wenn nein: Was will der Regierungsrat vorgehen, um einer derartigen Gefährdung zu begegnen?

André Auderset“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Kantonspolizei Basel-Stadt wurde im August 2010 von den deutschen Behörden darüber orientiert, dass infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2009 verurteilte Straftäter aus einer nachträglich verlängerten Sicherheitsverwahrung entlassen werden müssen. Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass aus die-

sem Urteil weitere Parallelverfahren zur Entlassung aus der Sicherheitsverwahrung folgen werden. Verwahrte Personen haben ihre Strafe verbüsst, können für die Allgemeinheit aber nach wie vor eine Gefährdung darstellen. Die deutschen Behörden überwachen deshalb einen Teil der aus der Verwahrung entlassenen bzw. noch zu entlassenden Personen rund um die Uhr.

Der Informationsaustausch zwischen Deutschland, dem Bundesamt für Polizei (fedpol) und den Grenzkantonen ist seit dieser ersten Orientierung intensiv und gut. Ist bekannt, dass eine überwachte Person in die Schweiz bzw. in den Kanton Basel-Stadt einreisen will bzw. im Begriff ist, die Grenze zu übertreten, gibt es zwei rechtliche Grundlagen, um eine Gefährdung in der Schweiz möglichst auszuschliessen:

1. Das Bundesamt für Migration kann auf der Basis des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) für Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden Einreisesperren verhängen. Auf Veranlassung von Deutschland wurden bereits solche Einreisesperren ausgesprochen.
2. Die Kantone können auf der Grundlage des Schweizerisch-deutschen Polizeivertrages zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung eine Überwachung durchführen oder den Behörden von Deutschland die Überwachung bewilligen. In den vorliegenden Fällen sind die notwendigen Erfordernisse dazu erfüllt.

Trifft also beispielsweise eine überwachte Person an der Grenze ein, wird ihr – sollte dies nicht schon vorgängig geschehen sein – die Einreisesperre eröffnet, und sie darf nicht einreisen. Kommt es zu einer Einreise ohne dass eine Einreisesperre verhängt worden wäre, wird die Kantonspolizei informiert, die deutsche Polizei zur weiteren Observation ermächtigt und werden die Bewegungen der observierten Person in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei überwacht.

Im Rahmen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes – welcher auch diesen Personen zusteht – werden jeweils nur die einzelnen für die Schweiz relevanten Fälle von den deutschen Behörden bekannt gegeben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Würden die Basler Behörden von einem solchen Fall automatisch Kenntnis erlangen, respektive von den deutschen Behörden informiert werden?

Ja, die deutschen Behörden melden für die Schweiz relevante Personen.

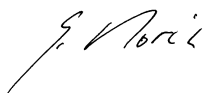
2. Wenn ja: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestünden, Gefahr für die eigene Bevölkerung abzuwenden?

Im Vorfeld kann eine Einreisesperre verhängt werden und im Fall des Grenzübertrittes findet eine permanente Überwachung statt.

3. Wenn nein: Was will der Regierungsrat vorgehen, um einer derartigen Gefährdung zu begegnen?

Die gegenwärtigen Vorkehrungen der Kantonspolizei sind frühzeitig erfolgt und gewährleisten eine bestmögliche Sicherheit der Basler Bevölkerung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin